

# Haushaltssatzung des Landkreises Fulda für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S.915) in Verbindung mit den §§ 92 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S.915) hat der Kreistag am 13.02.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	425.863.999 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	437.734.799 EUR
mit einem Saldo von	- 11.870.800 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	300.700 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	331.500 EUR
mit einem Saldo von	- 30.800 EUR
mit einem Fehlbedarf von	11.901.600 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-2.412.900 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	29.520.000 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	76.994.900 EUR
mit einem Saldo von	- 47.474.900 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	34.200.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	10.325.800 EUR
mit einem Saldo von	23.874.200 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	26.013.600 EUR

festgesetzt.

## § 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 34.200.000 EUR festgesetzt. Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds in Höhe von 9.200.000 EUR enthalten.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds, über die im Haushaltsjahr Verträge abgeschlossen werden sollen und die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung anstehen, wird auf 0 EUR festgesetzt.
- (3) Die Aufnahme von Investitionskrediten vom Kapitalmarkt bis zu 25.000.000 EUR aus der Kreditermächtigung steht unter dem Vorbehalt des Einvernehmens der Aufsichtsbehörde.

## § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2023 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 122.155.100 EUR festgesetzt.

## § 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

## § 5

Die Hebesätze für die Kreisumlage und den Zuschlag zur Kreisumlage werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- |    |   |             |
|----|---|-------------|
| 1. | <b>Kreisumlage</b> (§ 50 Abs. 1 HFAG)   | 30,57 v. H. |
| 2. | <b>Erhöhter Kreisumlagehebesatz für kreisangehörige Städte und Gemeinden mit einer Einwohnerzahl von mehr als 50.000 mit Schulträgerschaft</b> (§ 67 Abs. 1 HFAG) | 35,55 v. H. |
| 3. | <b>Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage</b> § 50 Abs. 3 HFAG)  | 17,50 v. H. |

Von der Stadt Fulda wird kein Zuschlag zur Kreisumlage erhoben. Die Kreisumlage und der Zuschlag zur Kreisumlage werden mit je einem Zwölftel der Jahresbeträge am 10. eines jeden Monats fällig.

## § 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 8

Der Kreisausschuss ist berechtigt, anstelle von Krediten auf dem Kreditmarkt, im Rahmen der Kreditermächtigung zinsgünstigere Kredite bei anderen Kreditgebern (z. B. aus dem Hess. Investitionsfonds, Innere Darlehen, usw.) aufzunehmen.

## § 9

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen gelten im Sinne des § 98 Abs. 2 Ziffer 3 HGO als erheblich, wenn sie 2,0 v. H. der gesamten Aufwendungen bzw. Auszahlungen übersteigen.

## § 10

Gemäß § 52 HKO in Verbindung mit § 100 HGO werden für die Leistung über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen folgende Regelungen getroffen:

Aufwendungen und Auszahlungen, die unvorhergesehen, unabweisbar sind und deren Deckung gewährleistet ist, dürfen

A) bei gesetzlicher Verpflichtung

1. mit vorheriger Zustimmung des **Finanzdezernenten**

im Ergebnis- und Finanzhaushalt bei

- a) überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 15.000 EUR,
- b) außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 EUR,

2. mit vorheriger Zustimmung des **Kreisausschusses**

im Ergebnishaushalt bei

- a) überplanmäßigen Aufwendungen von 15.000 EUR bis 300.000 EUR,
- b) außerplanmäßigen Aufwendungen von 10.000 EUR bis 200.000 EUR,

im Finanzhaushalt bei

- a) überplanmäßigen Auszahlungen von 15.000 EUR bis 100.000 EUR,
- b) außerplanmäßigen Auszahlungen von 10.000 EUR bis 50.000 EUR,

B) bei sonstigen Aufwendungen und Auszahlungen

1. mit vorheriger Zustimmung des **Finanzdezernenten**

im Ergebnis- und Finanzhaushalt bei

- a) überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 15.000 EUR,
- b) außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis 10.000 EUR,

1. mit vorheriger Zustimmung des **Kreisausschusses**

im Ergebnishaushalt bei

- a) überplanmäßigen Aufwendungen von 15.000 EUR bis 100.000 EUR,
- b) außerplanmäßigen Aufwendungen von 10.000 EUR bis 50.000 EUR,

im Finanzhaushalt bei

- a) überplanmäßigen Auszahlungen von 15.000 EUR bis 50.000 EUR,
- b) außerplanmäßigen Auszahlungen von 10.000 EUR bis 30.000 EUR,

geleistet werden.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des **Kreistages** erforderlich.

Alle Zustimmungen sind grundsätzlich dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

## § 11

Die in der Anlage beigefügte Budgetierungsrichtlinie ist Grundlage für die Bewirtschaftung des Haushalts.

Fulda, 13.02.2023

LANDKREIS FULDA  
Der Kreisausschuss

Woide  
Landrat

**II.**  
**Genehmigung der Haushaltssatzung 2023 durch die Aufsichtsbehörde**

Die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidiums in Kassel (Aufsichtsbehörde) hat folgenden Wortlaut:

**Genehmigung**

Hiermit erteile ich die Genehmigung gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung

1. die Abweichung von der Vorgabe zum Haushaltsausgleich in der Planung nach § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2023 des Landkreises Fulda
2. zur Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Landkreises Fulda für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

**-- 25.000.000 EUR --**

(in Worten: „Fünfundzwanzig Millionen Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

Die Aufnahme von Investitionskrediten vom Kapitalmarkt bis zu 25.000.000 EUR aus der Kreditemächtigung steht unter dem Vorbehalt des Einvernehmens der Aufsichtsbehörde.

Hinzu kommen Kreditaufnahmen in Höhe von 9.200.000 € aus dem Hessischen Investitionsfonds, welche nicht genehmigungsbedürftig sind.

3. zur Inanspruchnahme der in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**-- 122.155.100 EUR --**

(in Worten: „Einhundertzweiundzwanzig Millionen einhundertfünfundfünfzigtausendeinhundert Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung.

**RPKS – Z5-33 c 03/56-2017/9**

**(Siegel)**

**Kassel, 27. April 2023**  
**Regierungspräsidium Kassel**

**gez. Weinmeister**

**(Weinmeister)**  
**Regierungspräsident**

**III.  
Eigenbetrieb  
Energie und Wirtschaft Landkreis Fulda**

**- Wirtschaftsplan -  
(für das Wirtschaftsjahr 2023)**

Gemäß § 15 des Eigenbetriebsgesetzes vom 09.06.1989 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) wird durch den Kreistag der Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb „Energie und Wirtschaft Landkreis Fulda“ beschlossen.

Der Gesamtbetrag des Wirtschaftsplanes wird wie folgt festgesetzt:

<b>Erfolgsplan</b>		<b>Vermögensplan</b>	
<b>Ertrag:</b>	<b>3.606.200 €</b>	<b>Einzahlungen:</b>	<b>641.700 €</b>
<b>Aufwand:</b>	<b>3.606.200 €</b>	<b>Auszahlungen:</b>	<b>641.700 €</b>

Der Eigenbetrieb führt keine eigenen Beschäftigten.

Fulda, 13.02.2023

Der Vorsitzende der Betriebskommission

Woide  
Landrat

#### IV.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 liegt zusammen mit dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Energie und Wirtschaft gemäß § 52 HKO in Verbindung mit § 97 Abs. 4 HGO

**vom 15.05.2023 bis 17.05.2023**

**und vom 22.05.2023 bis 25.05.2023**

**jeweils durchgehend von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** im Landratsamt Fulda, Wörthstraße 15, im Bereich des Bürgerservice öffentlich aus.

Fulda, 13.05.2023

Der Kreisausschuss  
des Landkreises Fulda

Woide  
Landrat